



Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
DSB-	BAK/KS-	Mag Daniela	DW 12722DW 12693	09.04.2019
D056.141/0	GSt/DZ/Ho	Zimmer		
002-				
DSB/2019				

Verordnungsentwurf der Datenschutzbehörde über Anforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassende Bewertung: Selbstregulierung innerhalb einer Branche dient mitunter hauptsächlich dem Zweck, sich untereinander über Geschäftspraktiken in wettbewerbsrelevanter Weise abzustimmen. Selbstregulierung, die die Einhaltung der Datenschutzstandards der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verspricht, sollte auch andere Ziele verfolgen und vergleichsweise hohen Anforderungen unterworfen werden. Das Instrument (vor allem die einzurichtenden Schlichtungsverfahren) sollten sich als vertrauenswürdig und nachweislich nützlich für die Betroffenen erweisen. Die Datenschutzbehörde (DSB) sollte in Hinblick auf ihre vielfältigen Kontrollaufgaben zumindest teilweise entlastet werden. Verbesserungsmöglichkeiten sieht die BAK bei der Rechtsform der Stellen, den Anforderungen an die Unabhängigkeit und das Fachwissen, der Mitteilungspflicht von Maßnahmen der Stellen an die DSB und der Publizität der Schlichtungsverfahren.

Zweck

Mit dem vorliegenden Entwurf kommt die DSB ihrer unionsrechtlichen Pflicht (Art 57 Abs 1 lit p DSGVO) nach. Sie hat Kriterien für die Akkreditierung von Stellen festzulegen, die die Einhaltung der von ihr genehmigten Verhaltensregeln überwachen. Branchenverbände können Verhaltensregeln ausarbeiten, die Selbstverpflichtungen in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der DSGVO in einem spezifischen Verarbeitungsbereich festlegen. Die mit der Über-

wachung der Wirksamkeit der Verhaltensregeln betrauten Stellen haben dabei die allgemeinen Anforderungen des Art 41 DSGVO (ua in Bezug auf ihre Unabhängigkeit, ihr Fachwissen, die Ausgestaltung der Kontrollverfahren und des Beschwerdemanagements) zu erfüllen. Der vorliegende Entwurf konkretisiert diese näher.

Bewertung

Selbstregulierung innerhalb einer Branche erschöpft sich oft im Ziel, strengere staatliche Aufsichtsmaßnahmen abzuwenden, sich innerhalb einer Branche näher abzustimmen oder Werbewirkung gegenüber KonsumentInnen zu entfalten. BAK-seits würde bedauert, wenn sich die Funktion genehmigter Verhaltenspraktiken und akkreditierter Kontrollstellen darin erschöpfte. Anzustreben wäre die Zulassung von Kontrolleinrichtungen, die die Vollzugsstätigkeit der DSB hinsichtlich der Einhaltung der DSGVO in der unternehmerischen Praxis wirksam unterstützen. Mit der vorliegenden Verordnung sollte ein solches Selbstverständnis gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund kommt strengen Zulassungsstandards und einer sorgfältigen Prüfung ihrer Erfüllung im Einzelfall erhebliche Bedeutung zu.

Größter Wert wird deshalb auf die Unabhängigkeit der Stellen im Verhältnis zu den von ihnen kontrollierten Unternehmen und Einrichtungen gelegt, einem Zulassungsmerkmal das in der Praxis – über rein formale Kriterien wie Beteiligungs- und andere offensichtliche Abhängigkeitsverhältnisse hinaus – nicht leicht einzuhalten und nachzuweisen sein dürfte. Um den Nutzen von Selbstregulierung und -kontrolle für betroffene Datenschutzsubjekte zu heben, regen wir folgende Nachbesserungen an:

- Interessenskonflikte können entstehen, wenn die Stelle (in)direkt einer Tätigkeit in dem Bereich nachgeht, der von den Verhaltensregeln geregelt wird. Überwachungsstellen, die in derselben Branche wie die Überwachten tätig sind, sollten nicht akkreditiert werden können.
- Mit Blick auf die vielfältigen und aufwändigen Aufgaben, die eine zugelassene Stelle zu erfüllen hat, bestehen BAK-seits Bedenken, ob die Akkreditierungsmöglichkeit von natürlichen Personen zweckmäßig ist. Ob diese den zu verantwortenden Tätigkeitsumfang gerecht werden können, ist zweifelhaft.
- Es wäre zweckmäßig, zusätzlich zu einer einschlägigen schulischen/universitären Ausbildung eine praktische Erfahrung von zumindest zwei Jahren als Voraussetzung für die Tätigkeit als Überwachungsstelle in § 3 Abs 4 Z 1 vorzusehen.
- Nach Art 41 Abs 4 DSGVO hat die akkreditierte Stelle die DSB über getroffene Maßnahmen (und ihre Begründung) zu unterrichten. Es sollte klargestellt werden, dass diese Verständigung in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur getroffenen Maßnahme zu erfolgen hat (und nicht etwa erst im Rahmen eines für die DSB erstellten Jahresberichts). Nur so ist sichergestellt, dass die DSB im Falle von Fehlinterpretationen einzelner Bestimmungen der DSGVO bzw der Verhaltensregeln und eindeutigen Rechtsverletzungen ihrer Aufsichtsfunktion erforderlichenfalls rasch nachkommen kann.
- Der Inhalt des Tätigkeitsberichtes sollte näher ausgeführt werden. Zu den Berichtspflichten sollte ua auch relevante Änderungen in Bezug auf die Überwachungsstelle zählen.

- Streitbeilegungsverfahren entfalten nur dann Nutzen, wenn Betroffene, die sich über eine Datenverwendung beschweren wollen, Kenntnis von ihrer Existenz haben und das Verfahren ohne formale Hürden sehr niedrighschwellig genutzt werden kann. Die einzelnen Branchenmitglieder, die sich Verhaltensregeln unterworfen haben, sollten deshalb auf ihren Websites gut sichtbar auf die Existenz der Schlichtungsstelle, ihre Funktion, Arbeitsweise und Kontaktmöglichkeiten hinweisen müssen. Außerdem könnte die DSB auch selbst auf ihrer Website über jene Stellen informieren, die eine außergerichtliche Streitbeilegung anbieten.
- Stichprobenartige Prüfungen der Stellen und ein Verfahren, das bei Wegfall der Voraussetzungen die Entziehung bereits erteilter Akkreditierungen ermöglicht, sollten ebenfalls vorgesehen werden.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
FdRdA